



Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	SportA/010/2022
Gremium:	Sport- und Kulturausschuss
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Aper Rathauses
Datum:	20.09.2022
Sitzungsdauer:	18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung des Sport- und Kulturausschusses und begrüßt die Ausschussmitglieder sowie die Gäste.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung der Sitzung und die Anwesenheit der Ausschussmitglieder fest. AM Weerts wird von RM Scheiwe vertreten.

3 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung nach § 43 NKomVG

Verpflichtungen und Pflichtenbelehrungen waren nicht vorzunehmen.

4 Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen liegen nicht vor.



5 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form für festgestellt erklärt.

6 Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

7 Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

Die Verwaltung berichtet aus der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses vom 19.04.2021 wie folgt:

TOP 8 Männeken-Theater – Nutzung des Freibades

Die Theatersaison des Männeken-Theaters hat im letzten Winter im Freibad stattgefunden. Es gab zwar noch Einschränkungen aber trotzdem waren die Veranstaltungen gut besucht und die Gäste beeindruckt und begeistert von der Atmosphäre. Auch in diesem Winter wird das Foyer des Freibades wieder von Anne Sudbrack für ihr Theater genutzt. Leider kann sie an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen und über die Theatersaison berichten. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

TOP 11 Schwimmkurse im Freibad Hengstforde

In der letzten Saison wurden im Freibad Hengstforde verstärkt Schwimmkurse angeboten. Es fanden folgende Kurse statt:

- 1 Anfängerschwimmkurs für Erwachsene mit 4 Teilnehmer*innen
- 6 Anfängerschwimmkurse für Kinder mit jeweils 8 Teilnehmer*innen
- 3 Bronzeschwimmkurse mit insgesamt 29 Teilnehmer*innen
- 1 Silberschwimmkurs mit 8 Teilnehmer*innen
- 2 Kleinkindschwimmkurse mit jeweils 7 Teilnehmer*innen
- 1 Kraulkurs mit 14 Teilnehmer*innen
- 2 Aquafitnesskurse mit insgesamt 46 Teilnehmer*innen

Die Wartelisten wurden weitestgehend abgearbeitet. Die Kursgebühren für die Anfängerschwimmkurse wurden um 50 % reduziert

8 Auswertung Sportstättenbereisung

Der Ausschussvorsitzende fasst die Ergebnisse der Sportstättenbereisung wie folgt zusammen:

Sportgelände Nordloh:

Der SV GOTANO plant die Flutlichtanlage auf dem Sportgelände zu erneuern. Hierfür hat der Verein Sportfördermittel beantragt. Der Sportförderantrag wird unter TOP 9 der Tagesordnung beraten.

Die Sportanlage in Nordloh ist in einem guten Zustand. Die Umkleiden und auch die Sanitäranlagen sind in Ordnung. In der Corona-Zeit der Verein hat das Vereinsheim mit Eigenmitteln renoviert.

Freibad Hengstforde:

Hier wurde der Leitungsschaden in Augenschein genommen. Eine der vier Zuleitungen hat ein Leck. Leider können derzeit noch keine Aussagen über die Kosten gemacht werden. Es muss ein Fachingenieur mit der Angelegenheit beauftragt werden. Erst dann können hierzu Aussagen getroffen werden.

Weiter wurden die Umwälzpumpen angesprochen. Diese sind ca. 40 Jahre in Betrieb und könnten voraussichtlich unter Nutzung eines Förderprogramms jetzt erneuert werden. Werden die drei Umwälzpumpen für das Schwimmbecken erneuert beträgt das Kostenvolumen 60.000 €. Sollen auch die Pumpen für das Kinderbecken und die Attraktionen erneuert werden, belaufen sich die Kosten auf ca. 160.000 €. Die Förderquote liegt bei 40%.

Personell ist das Freibad gut aufgestellt. Es wurde erfreulicherweise über das Ausbildungsprogramm Wellenreiter in diesem Jahr erstmals wieder ein Auszubildender für den Beruf des Fachangestellten für Bäderbetriebe eingestellt. Herr Christian Maas hat sich den Ausschussmitgliedern bei der Bereisung vorgestellt. Weiter konnte Herr Dirk Brunßen-Gerdes als stellvertretender Badleiter eingestellt werden und der Badleiter Gerwin Brinkmann hat nach langer Krankheit seinen Dienst wieder aufgenommen.

Auch die Energiethematik wurde angesprochen. Diese wird Thema im Klima- und Umweltausschuss sein.

Sportgelände Augustfehn II

Die Sportanlage in Augustfehn II macht einen gepflegten Eindruck. Problematisch ist jedoch die Situation bei den Umkleiden. Hier reicht der Platz nicht mehr aus. Es gibt keine angemessene Umkleide- und Duscmöglichkeit für die Schiedsrichter.

Da der Schützenverein seine Vereinsbetrieb aufgeben möchte, hat der TuS „Vorwärts“ Augustfehn Interesse am Schützenhaus angemeldet.

Sporthalle Apen

Hier ist anzumerken, dass das Dach der Sporthalle Apen undicht ist und es in letzter Zeit vermehrt zu Wassereintrüben in die Halle kommt. Begründet ist dies dadurch, dass immer wieder Jugendliche auf das Dach der Sporthalle klettern und dadurch Schäden an der Dachdeckung verursachen, die ohnehin bereits sehr stark in die Jahre gekommen sei.

Weiter wurde der Hallenboden angesprochen. Dieser ist zu glatt. Hier wird versucht durch ein spezielles Reinigungsmittel Abhilfe zu schaffen.

Ein weiteres Problem in der Halle ist der Prallschutz an den Wänden. Dieser löst sich entsprechend des Alters großflächig. Auch die Lüftung der Halle kann nicht immer erfolgen, da die Fenster sich teilweise nicht mehr öffnen lassen. Ein weiteres Problem ist der defekte Sonnenschutz. Um diese Mängel beseitigen zu können, muss der Ansatz für die bauliche Unterhaltung erhöht werden, wobei die Dachleckage Priorität haben müsse.

Aus dem Ausschuss heraus wird gefragt, ob es sich bei der Leckage im Freibad um eine Gewährleistungsschaden handelt. Da es sich bei der defekten Leitung um eine ca. 50 Jahre alte Leitung handelt, ist dies nicht der Fall.

Hinsichtlich der Sporthalle Apen wird die Ansicht vertreten, dass ein Neu-/Anbau wie er 2018 geplant war nicht mehr in Frage kommt. Eine Dachsanierung sollte aber oberste Priorität haben. Hierfür sollten zeitnah die Kosten ermittelt werden und die Sanierung sollte dann auch schnell umgesetzt werden. Hierfür müssen aber vorher die finanziellen Möglichkeiten

der Gemeinde Apen geprüft und dann entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Auch muss geprüft werden, ob eine Sanierung personell durch die Verwaltung leistbar ist.

Zusammenfassend wird seitens der Verwaltung als Ergebnis festgehalten, dass die Leitung im Freibad auf jeden Fall erneuert werden muss. Auch die Umwälzpumpen sollten erneuert und die Förderung dafür entsprechend beantragt werden.

Für die Sanierung des Daches und des Prallschutzes der Sporthalle Apen werden der Umfang und die Kosten durch eine Fachplaner ermittelt und in der Sitzung des Sport- und Kulturausschusses im Frühjahr 2023 vorgestellt.

Hinsichtlich der Nachnutzung des Schützenhauses Augustfehn II wird seitens der Verwaltung noch einmal ausgeführt, dass der Schützenverein sich auflösen wird. Der Schießbetrieb wird zum Ende diesen Jahres und der Vereinsbetrieb zum 31.12.2023 eingestellt. Durch die Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Apen übergehen. Das heißt, dass die Gemeinde wird zunächst einmal Eigentümerin des Schützenhauses wird. Es sollte dann geprüft werden, wie eine Weiternutzung des Gebäudes aussehen kann.

Aus dem Ausschuss heraus wird die Ansicht vertreten, dass für das Schützenhaus auf jeden Fall ein konkretes Nutzungskonzept erarbeitet werden muss, bevor es einem Verein an die Hand gegeben wird. Mit dem TuS „Vorwärts“ Augustfehn sollten Gespräche geführt und signalisiert werden, dass eine Nachnutzung durch den Verein unter gewissen Voraussetzungen vorstellbar ist.

9 Sportförderprogramm 2023 **Vorlage: VO/027/2022**

Durch die Verwaltung wird die Beschlussvorlage erläutert.

Der Ausschuss möchte gerne wissen, wie sich die Umrüstung auf die Stromkosten auswirkt und wie hoch die Einsparung sein wird. Leider hat der Verein hierzu keine Angaben gemacht.

einstimmig beschlossen

Dem SV GOTANO werden für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik Sportfördermittel im Rahmen der Drittförderung in Höhe von 20.345,43 € zur Verfügung gestellt. Die Mittelzuweisung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren 2023 und 2024.

10 Sachstandbericht Freibad Hengstforde **Vorlage: MV/395/2022**

Durch die Verwaltung wird folgendes berichtet:

Die diesjährige Freibadsaison endete am 4. September 2022. Saisonstart war am 7. Mai 2022. In diesem Jahr gab es keine pandemiebedingten Einschränkungen mehr. So konnten auch wieder die beliebten Aktionen im Freibad Hengstforde stattfinden. Am 26. Juni 2022 fand das große Sommerfest mit vielen Spielangeboten für die Grundschul Kinder aus der Gemeinde, am 14. Juli 2022 und 22. August 2022 die Ferienpassaktionen, und am 1. September 2022 das Dämmerungsschwimmen statt. Weiter waren Vertreter des Freibades am 25. Juni 2022, zu Gast in der NDR Plattenkiste (Radioprogramm).

Zudem konnte in dieser Saison wieder ein umfangreiches Kursangebot geschaffen werden. Es fanden 2 Wassergewöhnungskurse, 6 Anfängerschwimmkurse für Kinder, 1 Anfängerschwimmkurs für Erwachsene, 3 Bronzeschwimmkurse, 1 Silberschwimmkurs, 2 Aquafitnesskurse und 1 Kraulkurs statt.

Personell hat das Freibad in dieser Saison weitere Unterstützung bekommen. So konnte Dirk Brunßen-Gerdes als stellvertretender Badleiter eingestellt werden und Badleiter Gerwin Brinkmann ist nach langer Krankheit wieder im Dienst. Über den Ausbildungsverbund Wellenreiter wurde Christian Maas als Auszubildender für den Beruf des Fachangestellten für Bäderbetriebe eingestellt. Er startete seine Ausbildung am 1. August 2022.

Insgesamt waren in dieser Saison 58.071 Besucher im Freibad Hengstforde. Zur Auswertung der Gästeströme wurde im Juni durch das Kassenpersonal eine Postleitzahlenabfrage bei den Besuchern des Freibades durchgeführt. Es hat gezeigt, dass das Freibad Hengstforde auch viele auswärtigen Gäste begrüßen darf.

Um das Freibad für die Besucher noch attraktiver zu machen, wurden die Öffnungszeiten an den Wochenenden ausgeweitet. Das Bad hatte in dieser Saison somit täglich bis 20.00 Uhr geöffnet.

Der Kiosk wurde auch in diesem Jahr wieder von Frau Trauernicht betrieben. Die Pächterin ist sehr engagiert. Dadurch, dass die Pächterin aus der Gemeinde Apen kommt, kann sie sehr flexibel reagieren was die Öffnung des Kioskes angeht. Die Resonanz der Gäste ist durchweg positiv. Zu Saisonbeginn wurde der Kiosk mit neuen Geräten und die Terrasse mit neuen Möbeln und Sonnenschirmen ausgestattet.

Baulich sind zu Beginn der Saison die Schaltanlage für die Wasseraufbereitung und die Mess- und Regeltechnik der Rutsche erneuert worden.

In der 33. KW wurde durch das Freibadpersonal eine Leckage im Umfeld des Eltern-Kind-Bereiches festgestellt. Dies hatte zur Folge, dass der Bereich kurzzeitig für die Nutzung gesperrt werden musste. Bei der beschädigten Rohrleitung handelt es sich um eine der vier Zuleitungen für das Schwimmerbecken. Nach Ortung des Lecks wurde diese Leitung abgeschoben. Der Eltern-Kind-Bereich konnte wieder in Betrieb genommen und die Saison ohne weitere Einschränkungen zu Ende gebracht werden.

Nach Beendigung der Saison wurde mit Hilfe des Bauhofes das Leck gefunden. Die Zuleitung zum Schwimmbecken verläuft unter dem Kindebecken und direkt unter dem Kinderbecken hat die Leitung einen Riss. Es wird daher wohl eine komplett neue Leitung gelegt werden müssen. Die Planung und Ausführung muss durch einen Fachingenieur erfolgen. Durch diesen werden dann auch die Kosten ermittelt. Hier wird es in den nächsten Tagen erste Gespräche geben.

Es wird aus dem Ausschuss heraus gefragt, ob über den Ausbildungsverbund Wellenreiter jetzt jedes Jahr Auszubildende für den Beruf des Fachangestellten für Bäderbetriebe eingestellt werden.

Seitens der Verwaltung wird mitgeteilt, dass dies vorerst nicht geplant sei. Es soll zunächst eine Ausbildungsphase absolviert und Erfahrungen gesammelt werden. Alles Weitere muss die Zeit zeigen.

11 Beteiligung des Landkreises Ammerland an den Kosten des Freibades Hengstforde - Deckelung
Vorlage: MV/394/2022

Die Verwaltung führt die Mitteilungsvorlage aus.

Aus dem Ausschuss wird gefragt, ob auch angedacht ist die Anrechnung der Einnahmen zu deckeln. Es würden durch die geplante Erhöhung der Eintrittspreise entsprechend höhere Einnahme generiert. Werden diese dann voll als Einnahme angerechnet?

Die Verwaltung teilt mit, dass dies nicht vorgesehen ist.

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass es gut ist eine derartige Unterstützung durch den Landkreis Ammerland für das Freibad zu erhalten. Andere Gemeinden bekommen dies nicht.

Verwaltungsseitig ist man der Meinung, dass dieses eine berechnete Ausgleichsfunktion seitens des Landkreises darstellt und man sie durchaus selbstbewusst annehmen könne. Die Deckelung der Zuwendung sollte zur Kenntnis genommen werden.

Durch den Ausschussvorsitzenden wird dargelegt, dass diese Entscheidung durch den Kreistag gefällt wurde und das in diesem Gremium auch Vertreter der Gemeinde sind.

12 Erhöhung der Benutzungsgebühren für das Freibad Hengstforde
Vorlage: VO/032/2022

Die Verwaltung erläutert die Beschlussvorlage.

Der Ausschuss möchte gerne die Anzahl der verkauften Familienkarten für die Saison 2022 wissen.

Seitens der Verwaltung wird mitgeteilt, dass für diese Saison 34 Familienkarten verkauft wurden.

Weiter wird gefragt, ob die Zehnerkarten mit Ablauf der Saison ihre Gültigkeit verlieren.

Gemäß Gebührensatzung behalten Zehnerkarten ihre Gültigkeit auch über die Saison hinaus und können auch in der nächsten Saison noch „abgebadet“ werden.

Aus dem Ausschuss wird vorgeschlagen bei den Duschen mit Duschmarken zu arbeiten.

Der Ausschuss möchte gerne auch die Verkaufszahlen für die Saisonkarten und Zehnerkarten wissen.

Die Verwaltung teilt mit, dass in der Saison 2022 55 Saisonkarten für Kinder und Jugendliche, 240 Saisonkarten für Erwachsene, 239 Zehnerkarten für Kinder und Jugendliche und 276 Zehnerkarten für Erwachsene verkauft wurden.

Aus dem Ausschuss heraus wird die Ansicht vertreten, dass die Preise für die Saisonkarten stärker angehoben werden könnten, da die Karteninhaber das Freibad fast täglich nutzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es auf der anderen Seite aber auch Saisonkarteninhaber gibt die das Bad nicht regelmäßig nutzen, weil es aus beruflichen oder auch gesundheitlichen Gründen doch nicht geht.

Es wird zudem hinterfragt, ob es Saisonkarten überhaupt noch geben sollte. Neben dem Freibad in Hengstforde werden solche Karten nur noch in Bad Zwischenahn angeboten. Alle anderen Bäder bieten dies nicht mehr an, sondern arbeiten mit Wertmarken und Vergünstigungen nur für die Bürger der jeweiligen Gemeinde.

Hier wird jedoch die Ansicht vertreten, dass weiterhin Saisonkarten angeboten werden sollten. Auch für Gäste aus anderen Gemeinden. Das Freibad ist ein Besuchermagnet auch für auswärtige Gäste und hat somit eine Werbefunktion für die Gemeinde Apen.

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Apen in Hengstforde wird hinsichtlich der Benutzungsgebühren wie folgt geändert:

Einzelkarten	Kinder und Jugendliche *)	2,00 €
	Erwachsene	4,00 €
Zehnerkarten	Kinder und Jugendliche *)	15,00 €
	Erwachsene	35,00 €
Saisonkarten	Kinder und Jugendliche*)	50,00 €
	Erwachsene	100,00 €
	Familienkarten	180,00 €

13 Kunstobjekt "Affe auf Mauer" - Vorlage: VO/005/2022

Durch die Verwaltung wird die Beschlussvorlage erläutert.

Aus dem Ausschuss heraus wird angemerkt, dass die Ape Lieblingsorte durchaus ihre Wirkung bei den Bürger*innen und auch Touristen zeigen. Es stellt sich aber die Frage, warum ausgerechnet ein Affe geschaffen werden sollte.

Verwaltungsseitig wird ausgeführt, dass Herrn Ridderbusch der Affe sehr wichtig ist. Es hat aber keinen Bezug zur plattdeutschen Sprache. Der Hintergrund ist, dass ein Affe mehr Aufmerksamkeit erregt als ein anderes Tier und den Betrachter zum Schmunzeln bringe.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Künstler Jörg Ridderbusch wird mit der Herstellung des Kunstwerkes „Affe auf Mauer“ beauftragt. Platziert wird das Kunstwerk auf der Mauer des Eisenhüttenplatzes Richtung Bahnsteig.

14 Aper Geschichtswerkstatt - Materielle und finanzielle Unterstützung Vorlage: VO/004/2022

Verwaltungsseitig wird die Beschlussvorlage erörtert.

Es wird ausgeführt, dass kein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde, da die Schule Apen sich im Umbruch befindet. Derzeit ist noch nicht absehbar, ob dem Ortsbürgerverein dort Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können. Im Rathaus ist aber auch kein Platz für eine solche Geschichtswerkstatt.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass dieses Engagement unterstützt werden sollte. Es gibt auch in Augustfehn bereits eine solche Gruppe, die im Letashaus angesiedelt ist. Es sollten hier alle gleich behandelt werden.

Seitens der Verwaltung wird ausgeführt, dass es richtig ist, dass das Archiv in Augustfehn im Letashaus und somit in einem gemeindlichen Gebäude untergebracht ist. Die Unterhaltung des Gebäudes obliegt aber dem Ortsverein Augustfehn. In Apen gibt es aber so ein Dorfgemeinschaftshaus nicht. Somit gibt es für den Ortsbürgerverein Apen eine derartige Möglichkeit auch nicht.

Weiter wird es als Problem gesehen, dass es viele private Archive gibt, in denen geschichtlich wertvolles Material aufbewahrt wird. Dieses Material steht aber der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung und geht unter Umständen verloren, wenn die Personen versterben und die Angehörigen mit den Sammlungen nichts anfangen können.

Es wird aus dem Ausschuss heraus angemerkt, dass eine Förderung der Aper Geschichtswerkstatt ein erstes Thema für die Verbrauchsstiftung sein könnte, die heute noch auf der Tagesordnung stehe.

Aus dem Ausschuss wird weiter berichtet, dass die – Aper Geschichtswerkstatt überragend angelaufen ist und sich auch viele jüngere Bürger*innen dort engagieren.

Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass unbedingt die Entwicklung für die Schule Apen abgewartet werden sollte. Es sollten keine voreiligen Zusagen gemacht werden. Grundsätzlich wird die Aper Geschichtswerkstatt positiv gesehen. Auch vor dem Hintergrund, dass es in der Gemeinde Apen kein gemeindliches Archiv gibt. Oftmals haben die Unterlagen, die dort verwahrt werden einen hohen ideellen Wert und es sollte versucht werden diese zu erhalten. Es sollte jedoch ein Archiv bzw. eine Geschichtswerkstatt für die gesamte Gemeinde sein.

Es wird aus dem Ausschuss darauf hingewiesen, dass diese Geschichtswerkstatt nicht dem Selbstzweck des Vereins diene, sondern der Öffentlichkeit. Das sollte in jedem Fall unterstützt werden.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Apen begrüßt die Schaffung einer Geschichtswerkstatt der Gemeinde Apen. Die Verwaltung erhält den Auftrag, Möglichkeiten gemeinsam mit dem Ortsbürgerverein Apen zu prüfen.

**15 Erwerb des Sachvermögens des Freizeit- und Kulturkreis Bokel-Augustfehn e.V.
Vorlage: VO/030/2022**

Durch die Verwaltung wird die Beschlussvorlage erläutert.
Durch den Kauf der Sachgegenstände durch die Gemeinde Apen und dem Zuschuss wird das Geldvermögen der Verbrauchsstiftung erhöht.

Aus dem Ausschuss heraus wird die Ansicht vertreten, dass die Weiternutzung des Springbrunnengelände für Veranstaltungen sehr wichtig sei. Dazu sei es relevant, dass auch das entsprechende Equipment zur Verfügung stehe. Es wird daher begrüßt, dass das Sachvermögen vom FKK erworben wird. Auch für andere Veranstaltungen im Ort Augustfehn ist dies gut.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Apen erwirbt vom FKK die in der Anlage dargestellten Sachgegenstände im Wert vom 6.980 EUR. Die Gemeinde gewährt dem FKK einen Zuschuss i.H.v. 3020 EUR.

**16 Errichtung einer Verbrauchsstiftung
Vorlage: VO/029/2022**

Durch die Verwaltung wird die Beschlussvorlage erläutert.

Der FKK wird sich zum Jahresende 2022 auflösen. Das Vereinsvermögen soll jedoch weiter für kulturelle Zwecke genutzt werden. Bei einer Vereinsauflösung würde das Vereinsvermögen satzungsgemäß an die Gemeinde Apen übergehen und das Geldvermögen in den gemeindlichen allgemeinen Haushalt einfließen. Um das Vermögen weiterhin für kulturelle Zwecke nutzen zu können, schlägt der FKK die Gründung einer Verbrauchsstiftung vor. Eine Verbrauchsstiftung ist eine unselbstständige und damit nicht rechtsfähige Stiftung. Durch einen Gründungsvertrag zwischen dem FKK als Stifter und der Gemeinde Apen als Träger wird die Stiftung eingerichtet. Eine solche unselbstständige Verbrauchsstiftung handelt im Rahmen einer Satzung und ist auf den Verbrauch des Stiftungsvermögens angelegt. Das heißt, dass sich durch eine durch die Satzung festgelegte jährliche Fördersumme auch die Laufzeit der Stiftung ergibt, wobei Zustiftungen, zum Beispiel durch Erbschaften, möglich sind.

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur und Bildung in der Gemeinde Apen und in der Gemeinde Apen Wirkender. Die Stiftung wird mit einem Stiftungskapital von 45.000 € ausgestattet. Dieses ist sicher und gewinnbringend zu verwalten.

Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Dazu sollen ein Vertreter aus der Verwaltung des Trägers, der/die Vorsitzende des Schulausschusses, der/die Vorsitzende des Sport- und Kulturausschusses, ein Mitglied der Schulleitung der IGS und ein Bevollmächtigter des Stifters gehören.

Der Stiftungsrat ist das Arbeitsgremium der Stiftung und entscheidet über Anträge etc.

Nach Außen stellt sich die Verbrauchsstiftung durch einen eigenen Briefkopf dar.

Aus dem Ausschuss heraus stellt sich die Frage, warum die Grundschulen ausgeschlossen wurden.

Seitens der Verwaltung wird ausgeführt, dass die Grundschulen nicht ausgeschlossen wurden. Lediglich im Stiftungsrat sind keine Vertreter der Grundschulen vertreten. Eine Förderung aus der Stiftung ist auch in diesem Bereich möglich, soweit es dem Stiftungszweck entspricht. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch an einer weiterführenden Schule ungleich höher. Der Stiftungszweck wurde aber sehr allgemein gehalten um grundsätzlich keinen auszu-schließen.

Aus dem Ausschuss wird angeregt, die Ladefrist für den Stiftungsrat auf zwei Wochen zu verlängern. Hierzu wird verwaltungsseitig angemerkt, dass die Ladefrist für die Gremien der Gemeinde Apen auch eine Woche beträgt.

Weiter wird vorgeschlagen, die Stiftung in der Gemeinde Apen unbedingt zu bewerben, damit die Bürger*innen auch wissen, dass es so etwas gibt. Zum Einen, um entsprechend Anträge zu stellen, aber auch um der Stiftung Geldzuwendungen zukommen zu lassen.

Auch stellt sich aus dem Ausschuss heraus die Frage, ob es für die Verwaltung der Stiftung im Rathaus zusätzliches Personal geben muss.

Die Verwaltung teilt mit, dass der Verwaltungsauswand für die Verbrauchsstiftung voraussichtlich nicht sehr hoch sein wird, so dass dies durch das Personal im Fachbereich 2 mit abgearbeitet werden kann.

Es taucht die Frage auf, wer dann den FKK als Stifter in Zukunft vertritt, wenn dieser sich auflöst.

Verwaltungsseitig wird ausgeführt, dass, wenn der Verein aufgelöst ist, der Vertreter auch weiterhin im Stiftungsrat vorhanden sein werde. Eine Nachfolgeregelung ist hier jedoch nicht möglich.

mehrheitlich beschlossen

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Rat der Gemeinde Apen stimmt der Gründung der unselbständigen Verbrauchsstiftung „Kultur und Bildung Gemeinde Apen“ zu und ermächtigt die Verwaltung, die Aufgaben des Trägers der Stiftung unentgeltlich zu übernehmen. Der Bürgermeister wird beauftragt den Gründungsvertrag zu unterzeichnen

- 2)

Satzung der unselbständigen Verbrauchsstiftung „Kultur und Bildung Gemeinde Apen“ in Trägerschaft der Gemeinde Apen

Aufgrund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 11.10.2022 beschlossen:

Artikel I:

Präambel:

Die Förderung von Kultur und Bildung ist eine Investition in unsere Gesellschaft und unsere Zukunft. Das Ziel der Stiftung ist die Verbindung von Kultur, Kunst und Bildung mit Menschen aller Generationen. Das Erleben von Kunst und Kultur „für alle“ ist eine Voraussetzung für individuelle Kreativität und künstlerisches Schaffen. Im Fokus stehen dabei Jugendförderung, Bildung, Kunst und Kultur. Ein lebendiges kulturelles Leben macht eine Gemeinde lebenswert und attraktiv. Hier möchte die Stiftung zudem einen nachhaltigen Beitrag leisten zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft Apen, in der Kultur und Bildung allen Menschen offen steht. Daher ist es das Ziel der Stiftung Projekte, die dieses inhaltlich verfolgen, finanziell zu unterstützen.

§ 1 Name und Gründungsdatum der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen KULTUR und BILDUNG Gemeinde Apen. Die Stiftung hat ihren Sitz in Apen und ist eine treuhänderische (unselbständige, nicht rechtsfähige) Verbrauchsstiftung. Sie wird von der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen (im Folgenden als Träger bezeichnet) verwaltet und von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung wird zum 01.01.2023 gegründet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur und Bildung in der Gemeinde Apen und in der Gemeinde Apen Wirkender, insbesondere durch die Förderung von Projekten, die dieses Ziel verfolgen. Die Projekte sollen unterschiedlichste Zielgruppen ansprechen: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene oder Erwachsene. Ihnen soll der Zugang zu Kultur und Bildung ermöglicht werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung von Musik, Theater, Malerei, bildende Kunst, der plattdeutschen Sprache sowie durch individuelle Förderung junger Menschen u.a. zur außerschulischen Wissensvermittlung.
- (3) Andere Einrichtungen und Institutionen, die gemeinnützig anerkannt sind, sollen grundsätzlich nicht gefördert werden. Stiftungsgelder sollen grundsätzlich nachrangig und dort dem Stiftungszweck entsprechend gewährt werden, wo für den Antragsteller keine andere institutionelle Förderung möglich ist bzw. diese ausgeschöpft ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Steuerbefreiung – steuerbegünstigte Zwecke; Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) § 6 des nds. Stiftungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Stiftungskapital von 45.000,00 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach § 5 dieser Satzung verbraucht wird.
- (3) Das Vermögen der unselbständigen Stiftung ist getrennt vom übrigen Vermögen des Trägers zu verwalten.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung errichtet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach § 2 dieser Satzung verbraucht werden.

(2) Beginnend ab der Gründung der Stiftung stehen aus dem Verbrauchskapital maximal 3000 EUR je Kalenderjahr für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zur zeitnahen Mittelverwendung zur Verfügung. Angestrebt wird eine jährliche Mittelverwendung von mindestens 2000,00 € . Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden.

(3) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vertreter aus der Verwaltung des Trägers
- der/die Vorsitzende des Schulausschusses als Vertreter des Hauptorgans des Trägers
- der/die Vorsitzende des Sport- und Kulturausschusses als Vertreter des Hauptorgans des Trägers
- ein Mitglied der Schulleitung der IGS Augustfehn
- ein Bevollmächtigter des Stifters (Stifter ist der Freizeit- und Kulturkreis Bokel-Augustfehn e.V.)

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind. Der Stiftungsrat ist mindestens einmal jährlich durch den Träger mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Beschlüsse des Stiftungsrates über die Mittelverwendung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Über alle Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Stiftungsmittel. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vertreters der Verwaltung des Trägers den Ausschlag. Gegen eine Entscheidung steht dem Träger der Stiftung ein Vetorecht zu, wenn die geplante Mittelverwendung gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen würde.

(2) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Satzungsänderungen (vgl. § 11),
- Umwandlung der nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung (vgl. § 11),
- Auflösung der Stiftung (vgl. § 12).

§ 8 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Träger hat in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 9 Treuhandverwaltung

- (1) Die Gemeinde Apen als Träger der Stiftung verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen als Treuhandvermögen gem. § 131 NKomVG.
- (2) Die Gemeinde Apen als Träger legt dem Stiftungsrat bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres die Jahresrechnung (§ 8 der Satzung) vor.
- (3) Die Treuhandverwaltung erfolgt durch den Träger unentgeltlich.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Änderung bzw. Erweiterung des Stiftungszwecks bedürfen der Zustimmung des Trägers und der Beteiligung der Stiftungsaufsicht. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung der Finanzverwaltung einzuholen. Beschlüsse nach Satz 1 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 11 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den Träger mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Apen, 11.10.2022
Huber, Bürgermeister

17 Einwohnerfragestunde

Herr Weber macht deutlich, dass er ein gemeindliches Archiv für sehr wichtig hält. Auch er ist schon von vielen Personen angesprochen worden, die nicht wussten wohin mit den Unterlagen aus privaten Sammlungen oder nach einer Vereinsauflösung. Es sollte einen Ort geben, wo solche Unterlagen abgegeben und auch aufbewahrt werden.

Weiter begrüßt er es sehr, dass es künftig eine Verbrauchsstiftung gibt, die eine Förderung der kulturellen Arbeit in der Gemeinde Apen möglich macht. Den Eheleuten Matten dankt er an dieser Stelle für das Engagement, das sie in dieses Projekt gesteckt haben.

18 Anfragen und Mitteilungen

Ein Ausschussmitglied ist vom TuS Augustfehn angesprochen worden hinsichtlich der Nutzung der Sporthalle Mühlenstraße durch die Janosch-Grundschule. Der Verein hat in der Sporthalle Mühlenstraße ab 15.00 Uhr Hallenzeiten für das Kinderturnen. Die Übungsleiterin ist für den Aufbau aber immer schon früher in der Halle. Nach den Herbstferien benötigt die Schule jedoch diese Hallenzeit bis 15.15 Uhr für die Betreuung. Somit kann die Halle durch den Verein erst ab 15.30 Uhr und nicht wie bisher ab 15.00 Uhr genutzt werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Die Sporthalle Mühlenstraße wird montags bis 15.15 Uhr eigentlich durch die Schule genutzt. Es gab aber eine Absprache zwischen der Schulleitung und dem Vorstand des TuS Augustfehn, dass die Hallenzeit vorübergehend durch den Verein genutzt werden kann. Da sich die Situation in der Betreuung geändert hat benötigt die Schule die Hallenzeit jetzt jedoch wieder für die Betreuungszeit. Leider wurde es versäumt, dies mit dem TuS Augustfehn zu kommunizieren. Es wird verwaltungsseitig nach einer Lösung gesucht.

Weiter sollte geklärt werden, ob durch die Handballabteilung des TuS Augustfehn in der Sporthalle dauerhaft Werbebanner angebracht werden können. Jetzt würden diese Banner immer vor den Punktspielen angebracht und danach wieder entfernt. Dies sei jedoch sehr aufwendig.

Es wird seitens des Ausschusses angemerkt, dass die Vereine die Hallen kostenlos nutzen und es nicht gut ist, wenn die Vereine dann durch Werbung in der Halle Einnahmen erzielen. Weiter sind die Hallen Schulsporthallen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass am 3. Advent wieder der Weihnachts-mützenlauf stattfindet. In diesem Jahr voraussichtlich ohne Corona- Auflagen.

19 Schließen der öffentlichen Sitzung

Der Ausschussvorsitzende schließt die öffentliche Sitzung des Sport- und Kulturausschusses um 19.50 Uhr.